

Satzung über die Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen in der Gemeinde Roggenburg

(Abfallwirtschaftssatzung) vom 08.11.2017

Aufgrund des Art. 5 Abs. 1 und des Art. 7 Abs. 1 des Gesetzes zur Vermeidung, Verwertung und sonstigen Entsorgung von Abfällen in Bayern (Bayer. Abfallwirtschaftsgesetz – BayAbfG) in Verbindung mit der Rechtsverordnung des Landkreises Neu-Ulm zur Übertragung einzelner Aufgaben der Abfallentsorgung an kreisangehörige Gemeinden vom 09.12.2016 und Art. 24 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 und Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) erlässt die Gemeinde Roggenburg folgende Satzung:

Abschnitt 1 – Allgemeine Vorschriften

§ 1 Begriffsbestimmungen, Anwendungsbereich

(1) Begriffsbestimmungen

- a) Abfälle im Sinne dieser Satzung sind alle Stoffe oder Gegenstände, derer sich der Besitzer entledigt, entledigen will oder entledigen muss (§ 3 Abs. 1 Satz 2 KrWG). Abfälle, die verwertet werden, sind Abfälle zur Verwertung (§ 3 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 1 KrWG). Abfälle die nicht verwertet werden, sind Abfälle zur Beseitigung (§ 3 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 2 KrWG). Keine Abfälle im Sinne dieser Satzung sind die in § 2 Abs. 2 KrWG genannten Stoffe und Materialien.
- b) Abfälle aus privaten Haushaltungen sind Abfälle, die in privaten Haushalten im Rahmen der privaten Lebensführung anfallen, insbesondere in Wohnungen und zugehörigen Grundstücks- oder Gebäudeteilen sowie in anderen vergleichbaren Abfallstellen wie Wohnheimen oder Einrichtungen des betreuten Wohnens. Alle nicht Satz 1 zugeordneten Abfälle sind Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen.
- c) Gewerbliche Siedlungsabfälle sind Siedlungsabfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, die in Kapitel 20 der Anlage der Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis aufgeführt sind, insbesondere
 1. gewerbliche und industrielle Abfälle, die Abfällen aus privaten Haushaltungen aufgrund ihrer Beschaffenheit oder Zusammensetzung ähnlich sind, sowie
 2. Abfälle aus privaten und öffentlichen Einrichtungen mit Ausnahme derer in § 1 Abs. 1 Buchstabe b Satz 1 genannten Abfälle.

d) Grünabfälle

Grünabfälle im Sinne dieser Satzung sind pflanzliche Abfälle aus Gärten oder Haushalten, die noch nicht weiterverarbeitet und dadurch in ihrer Beschaffenheit verändert wurden. Insbesondere handelt es sich hierbei um Baum- und Strauchschnitt, Mähgut, Laub und sonstige Pflanzenreste.

e) Bioabfälle

Bioabfälle im Sinne dieser Satzung sind biologisch abbaubare pflanzliche, tierische oder aus Pilzmaterialien bestehende Nahrungs- und Küchenabfälle aus privaten Haushaltungen und aus gastronomischen Betrieben.

f) Grundstück

Grundstück im Sinn dieser Satzung ist jedes räumlich zusammenhängende und einem gemeinsamen Zweck dienende Grundeigentum desselben Eigentümers, das eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet, auch wenn es sich um mehrere Grundstücke oder Teile von Grundstücken im Sinne des Grundbuchrechts handelt. Rechtlich verbindliche planerische Festlegungen sind zu berücksichtigen.

g) Grundstückseigentümer und Gebührensschuldner

Grundstückseigentümer und Gebührensschuldner im Sinne dieser Satzung sind die im Grundbuch eingetragenen Eigentümer. Ihnen stehen Erbbauberechtigte, Nießbraucher und ähnliche zur Nutzung eines Grundstücks dinglich Berechtigte gleich. Von mehreren dinglich Berechtigten ist jeder berechtigt und verpflichtet; sie haften als Gesamtschuldner.

(2) Anwendungsbereich

Die Abfallentsorgung im Sinne dieser Satzung umfasst das Einsammeln und Befördern von Hausmüll und hausmüllähnlichem Gewerbeabfall im Sinn des Art. 3 BayAbfG mit Ausnahme von Problemabfällen. Sie umfasst weiterhin das Sammeln, Befördern und Kompostieren von Grünabfall und Bioabfall.

§ 2 Abfallvermeidung und Trennung

- (1) Jeder Benutzer der öffentlichen Abfallbeseitigungseinrichtungen hat die Menge der bei ihm anfallenden Abfälle und ihren Schadstoffgehalt so gering wie nach den Umständen möglich und zumutbar zu halten. Die Wiederverwendung von Abfällen hat Vorrang vor deren Verwertung und Beseitigung. Die Gemeinde berät ihre Bürger über die Möglichkeiten zur Vermeidung und Verwertung von Abfällen.
- (2) Die Gemeinde wirkt bei der Gestaltung von Arbeitsabläufen in ihren Dienststellen und Einrichtungen und bei ihrem sonstigen Handeln vor allem im Beschaffungs- und Auftragswesen sowie bei Bauvorhaben darauf hin, dass möglichst wenig und möglichst schadstoffarmer Abfall entsteht, entstehender Abfall verwertet und die Verwendung von wiederverwertbaren Stoffen gefördert wird. Bei Veranstaltungen in ihren Einrichtungen und auf ihren Grundstücken einschließlich öffentlicher Verkehrsflächen dürfen Speisen und Getränke nur in wiederverwendbaren Behältnissen und mit wiederverwendbaren Bestecken abgegeben werden, soweit nicht Gründe der öffentlichen Sicherheit und Ordnung entgegenstehen. Im Rahmen ih-

rer Möglichkeiten veranlasst die Gemeinde, dass Gesellschaften des privaten Rechts, an denen sie beteiligt ist, entsprechend verfahren.

§ 3 Abfallentsorgung durch die Gemeinde

- (1) Die Gemeinde entsorgt nach Maßgabe der Gesetze und dieser Satzung durch öffentliche Einrichtungen die in ihrem Gebiet anfallenden und ihr überlassenen Abfälle.
- (2) Zur Erfüllung der Aufgabe nach Absatz 1 kann sich die Gemeinde Dritter, insbesondere privater Unternehmer, bedienen.

§ 4 Ausnahmen von der Abfallentsorgung durch die Gemeinde

- (1) Von der Abfallentsorgung durch die Gemeinde sind sämtliche Abfälle ausgeschlossen, die der Landkreis Neu-Ulm in § 4 Abs. 1 seiner Abfallwirtschaftssatzung ausgeschlossen hat.
- (2) Vom Einsammeln und Befördern durch die Gemeinde sind Abfall aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushalten, die wegen ihrer Art, Menge oder Beschaffenheit nicht in den zugelassenen Abfallbehältnissen oder jedermann zugänglichen Sammelbehältern gesammelt oder mit den Hausmüllfahrzeugen oder sonstigen Sammelfahrzeugen transportiert werden können, ausgeschlossen.
- (3) Bei Zweifeln darüber, ob und inwieweit ein Abfall von der Gemeinde zu befördern bzw. zu entsorgen ist, entscheidet die Gemeinde oder deren Beauftragter. Der Gemeinde ist auf Verlangen nachzuweisen, dass es sich nicht um einen von der kommunalen Entsorgung ausgeschlossenen Stoff handelt; die Kosten hierfür hat der Nachweispflichtige zu tragen. Solange der Nachweis nicht erbracht ist, wird der Abfall durch die Gemeinde nicht angenommen.

§ 5 Anschluss- und Überlassungsrecht

- (1) Die Grundstückseigentümer im Gemeindegebiet sind berechtigt, den Anschluss ihrer Grundstücke an die öffentliche Abfallentsorgung der Gemeinde zu verlangen (Anschlussrecht). Ausgenommen sind die nicht zu Wohn-, gewerblichen und freiberuflichen Zwecken nutzbaren bzw. für eine solche Nutzung nicht vorgesehenen Grundstücke, auf denen Abfälle, für die nach Abs. 2 ein Überlassungsrecht besteht, nicht oder nur ausnahmsweise anfallen.
- (2) Die Anschlussberechtigten und sonstige zur Nutzung eines anschlussberechtigten Grundstücks Berechtigte, insbesondere Mieter und Pächter, haben das Recht, den gesamten auf ihren Grundstücken oder sonst bei ihnen anfallenden Abfall nach Maßgabe dieser Abfallwirtschaftssatzung der öffentlichen Abfallentsorgung der Gemeinde zu überlassen (Überlassungsrecht). Soweit auf nichtanschlussberechtigten Grundstücken Abfälle anfallen, ist ihr Besitzer berechtigt, sie in geeigneter Weise der öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtung zu überlassen.
- (3) Vom Überlassungsrecht nach Absatz 2 sind die in § 6 Abs. 3 Buchstabe a bis d dieser Satzung genannten Abfälle ausgenommen.

§ 6 Anschluss- und Überlassungszwang

- (1) Die Grundstückseigentümer im Gemeindegebiet sind verpflichtet, ihre Grundstücke an die öffentliche Abfallentsorgung der Gemeinde anzuschließen (Anschlusszwang). Ausgenommen sind die nicht zu Wohn-, gewerblichen und freiberuflichen Zwecken nutzbaren bzw. für eine solche Nutzung nicht vorgesehenen Grundstücke, auf denen Abfälle, für die nach Abs. 2 und 3 ein Überlassungszwang besteht, nicht oder nur ausnahmsweise anfallen.
- (2) Die Anschlussberechtigten und sonstige zur Nutzung eines anschlussberechtigten Grundstücks Berechtigte, insbesondere Mieter und Pächter, haben nach Maßgabe des § 17 KrWG und dieser Abfallwirtschaftssatzung und mit Ausnahme der in Abs. 3 genannten Abfälle den auf ihren Grundstücken oder sonst bei ihnen anfallenden Abfall nach Maßgabe dieser Abfallwirtschaftssatzung der öffentlichen Abfallentsorgung der Gemeinde zu überlassen (Überlassungszwang). Soweit auf nicht anschlusspflichtigen Grundstücken überlassungspflichtige Abfälle im Sinne des Satzes 1 anfallen, sind diese von ihrem Besitzer unverzüglich und in geeigneter Weise der öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtung zu überlassen. Für den gesamten im Gemeindegebiet anfallenden Abfall zur Beseitigung (mit Ausnahme der im Absatz 3 ausgeschlossenen Abfallarten) besteht Überlassungspflicht an die Gemeinde. Abfälle zur Beseitigung sind schon am Abfallort von Abfällen zur Verwertung getrennt zu halten.
- (3) Vom Überlassungszwang sind ausgenommen:
 - a) die in § 4 Abs. 1 dieser Satzung genannten Abfälle,
 - b) die durch Verordnung nach § 28 Abs. 3 KrWG zur Beseitigung außerhalb von Anlagen im Sinn des § 28 Abs. 1 KrWG zugelassenen Abfälle, soweit diese nach den Vorschriften der Verordnung beseitigt werden,
 - c) die durch Einzelfallentscheidung nach § 28 Abs.2 KrWG zugelassenen Abfälle, soweit diese gemäss den Anforderungen der Einzelfallentscheidung beseitigt werden,
 - d) die Abfälle, deren Beseitigung dem Inhaber einer Abfallbeseitigungsanlage, nach § 29 Abs. 2 KrWG übertragen worden ist.
 - e) Die Erzeuger oder Besitzer von Grünabfällen und Bioabfällen, soweit sie diese selbst verwerten (Eigenkompostierung). Die ordnungsgemäße Verwertung ist der Gemeinde auf Verlangen nachzuweisen.
 - f) Die Erzeuger oder Besitzer von Sperrmüll, soweit diese Abfälle auf eine Abfallbeseitigungsanlage des Landkreises ordnungsmäßig verbracht werden.
 - g) Die Besitzer von Medikamenten und Batterien in haushaltsüblichen Mengen, soweit sie die Möglichkeit nutzen, Medikamente zu den Apotheken und Batterien zu den dafür gesondert aufgestellten Sammelbehältern zu bringen.

§ 7 Mitteilungspflichten und Überwachung

- (1) Die nach § 6 dieser Satzung verpflichteten Erzeuger oder Besitzer von Abfällen müssen der Gemeinde oder einer von ihr beauftragten Stelle zu den durch Bekanntmachung festgelegten Zeitpunkten die für die Abfallentsorgung und die Gebührenberechnung wesentlichen Umständen mitteilen; dazu gehören bei gewerblichen Erzeugern oder Besitzern insbesondere Angaben über Art, Beschaffenheit und Menge der Abfälle, die der Gemeinde überlassen werden müssen. Wenn sich die in Satz 1 genannten Gegebenheiten ändern oder wenn auf dem Grundstück erstmals überlassungspflichtige Abfälle anfallen, haben die Anschluss- und Überlassungspflichtigen unaufgefordert und unverzüglich entsprechende Mitteilungen zu machen.
- (2) Unbeschadet des Abs. 1 kann die Gemeinde von den Anschluss- und Überlassungspflichtigen jederzeit Auskunft über die für die Abfallentsorgung und die Gebührenberechnung wesentlichen Umstände verlangen.
Dazu hat die Gemeinde bzw. seine Mitarbeiter zur Erfüllung ihrer Aufgaben und zum Vollzug der Satzung das Recht, die Grundstücke der Anschlusspflichtigen zu betreten.
Außerdem hat die Gemeinde nach Maßgabe des § 47 KrWG das Recht, von den Anschlusspflichtigen, ggf. Überlassungspflichtigen, die Vorlage von Unterlagen zu verlangen, aus denen Art, Menge und ggf. Entsorgungsweg der anfallenden Abfälle zur Verwertung bzw. Abfälle zur Beseitigung hervorgehen.

§ 8 Störung in der Abfallentsorgung, Eigentumsübertragung

- (1) Wird die Abfallentsorgung infolge höherer Gewalt, behördlicher oder gerichtlicher Verfügungen oder Anordnungen, Betriebsstörungen, betriebsnotwendiger Arbeiten oder sonstiger betrieblicher Gründe vorübergehend eingeschränkt, unterbrochen oder verspätet durchgeführt, so besteht kein Anspruch auf Gebührenminderung oder Schadensersatz. Die unterbliebenen Maßnahmen werden so bald wie möglich nachgeholt.
- (2) Die bereits zur Abfuhr bereit gestellten Abfälle sind bei Störungen im Sinn des Abs. 1, die länger als einen Tag andauern, von den Überlassungspflichtigen wieder zurückzunehmen. Müllbehälter sind an ihren gewöhnlichen Standplatz zurückzustellen
- (3) Der Abfall geht mit dem Verladen auf das Sammelfahrzeug in das Eigentum der Gemeinde über. Wird Abfall durch den Besitzer oder für diesen für diesen durch einen Dritten zu einer hierzu geeigneten Abfallentsorgungseinrichtung der Gemeinde gebracht, so geht der Abfall mit der Übernahme zur Entsorgung in das Eigentum der Gemeinde über. Die im Abfall gefundenen Wertgegenstände werden als Fundsache behandelt.

Abschnitt 2 – Entsorgung der Abfälle

§ 9 Formen des Einsammelns und Beförderns

Die von der Gemeinde ganz oder teilweise zu entsorgenden Abfälle werden eingesammelt und befördert:

1. im Rahmen des Holsystems durch die Gemeinde oder von ihr beauftragter Dritte nach den §§ 10 bis 13 oder
2. im Rahmen des Bringsystems durch den Erzeuger oder Besitzer selbst oder ein von ihm beauftragtes Unternehmen nach den § 14.

§ 10 Holsystem und Anforderungen an die Abfallbehältnisse für die Abfuhr von Hausmüll und hausmüllähnlichem Gewerbeabfall

- (1) Für die Abholung von Hausmüll und hausmüllähnlichem Gewerbeabfall sind die Abfälle in den dafür zugelassenen Abfallbehältnissen bereitzustellen; andere Behältnisse werden unbeschadet des Abs. 4 nicht entleert.

Zugelassen sind Müllnormtonnen mit

- a) 60 l Füllraum
- b) 80 l Füllraum
- c) 120 l Füllraum
- d) 240 l Füllraum
- e) 360 l Füllraum

sowie Müllgroßtonnen mit

- f) 1.100 l Füllraum.

Müllgroßtonnen mit 1.100 l Füllraum werden nur zur Verfügung gestellt, wenn auf dem Grundstück ein befestigter Standplatz vorhanden ist. Fehlt ein solcher, dann sind Müllnormtonnen in der entsprechenden Anzahl aufzustellen.

- (2) Die Anschlusspflichtigen (private Haushalte und Einrichtungen aus anderen Herkunftsbereichen – vgl. § 7 Satz 2 Gewerbeabfallverordnung) haben der Gemeinde oder einer von ihr bestimmten Stelle Art, Größe und Zahl der von ihnen benötigten Abfallbehältnisse zu melden. Die Anschlusspflichtigen müssen mindestens ein zugelassenes Behältnis nach Abs. 1 abnehmen und nutzen.
- (3) Abweichend von Abs. 2 kann die Gemeinde auf Antrag Ausnahmen für gemischt genutzte Grundstücke (Wohnungen und Gewerbe) zulassen, in denen neben dem Hausmüll so wenig hausmüllähnlicher Gewerbeabfall anfällt, dass die Abnahme eines Abfallbehältnisses für hausmüllähnlichen Gewerbeabfall aus wirtschaftlichen Gründen nicht vertretbar wäre.
- (4) Fällt vorübergehend so viel Hausmüll an, dass der in den zugelassenen Abfallbehältnissen nicht vollständig untergebracht werden kann, so ist er in Abfallsäcken neben den zugelassenen Abfallbehältnissen zur Abholung bereitzustellen. Dies gilt auch für den kostenreduzierten Windelsack.

Die Gemeinde macht bekannt, welche Abfallsäcke für diesen Zweck zugelassen und wo sie zu erwerben sind.

§ 11 Beschaffung, Bereitstellung, Benutzung und Aufstellung der Abfallbehältnisse für den Hausmüll und hausmüllähnlichem Gewerbeabfall

- (1) Die Gemeinde stellt die nach § 10 Abs. 1 zugelassenen Abfallbehältnisse den Anschlusspflichtigen zur Verfügung. Die Behältnisse bleiben Eigentum des von der Gemeinde beauftragten Abfuhrunternehmers. Die Abfallbehältnisse sind pfleglich und schonend zu behandeln. Werden Abfallbehältnisse aus Verschulden des Anschlusspflichtigen so beschädigt, dass sie nicht mehr benutzt werden können oder gehen Abfallbehälter verlustig, so erhält der Anschlusspflichtige einen Ersatz gestellt; er hat den Wert des in Verlust geratenen Abfallbehälters zu ersetzen.
- (2) Die Abfallbehältnisse nach § 10 Abs. 1 dürfen nur zur Aufnahme der jeweils dafür bestimmten Abfälle verwendet und nur soweit gefüllt werden, dass sich der Deckel noch schließen lässt; sie sind stets verschlossen zu halten. Abfälle dürfen nicht in die Abfallbehältnisse gepresst, eingestampft oder in ihnen verbrannt werden; brennende, glühende und heiße Abfälle sowie sonstige Abfälle, die Abfallbehältnisse beschädigen oder ungewöhnlich verschmutzen können oder die Beschäftigten gefährden können, dürfen nicht in Abfallbehältnisse eingefüllt werden.
- (3) Die Abfallbehältnisse sind nach den Weisungen der mit der Abholung beauftragten Personen am Abholtag, so aufzustellen, dass sie ohne Schwierigkeiten und Zeitverlust entleert werden können; nach der Leerung sind sie unverzüglich an ihren gewöhnlichen Standplatz zu bringen. Fahrzeuge und Fußgänger dürfen durch die Aufstellung nicht behindert oder gefährdet werden.

§ 12 Häufigkeit und Zeit der Abfuhr von Hausmüll und hausmüllähnlichen Gewerbeabfall

- (1) Hausmüll und hausmüllähnlicher Gewerbeabfall wird zweiwöchentlich abgeholt. Der für die Abholung vorgesehene Wochentag und soweit möglich, auch die voraussichtliche Tagesstunde, wird von der Gemeinde bekannt gegeben. Fällt der vorgesehene Wochentag auf einen gesetzlichen Feiertag, so erfolgt die Abholung an einem anderen Werktag.

Muss der Zeitpunkt einer Abholung verlegt werden, wird dies nach Möglichkeit bekannt gegeben.

- (2) Die Gemeinde kann im Einzelfall oder generell für bestimmte Abfuhrbereiche eine längere oder kürzere Abfuhrfolge festlegen; in diesem Fall gilt Abs. 1 Satz 2 bis 4 entsprechend. Änderungen werden von der Gemeinde bekanntgegeben.

§ 13 Sperrmüllabfuhr

- (1) Sperrige Abfälle die aufgrund ihrer Größe, ihres Gewichts oder ihrer Menge nicht in die zugelassenen Abfallbehältnisse aufgenommen werden können oder die das Entleeren erschweren können (Sperrmüll), werden nach vorheriger Anmeldung

bei der Gemeindeverwaltung im Rahmen einer Sperrmüllabfuhr im Hohlsystem gegen Gebühr durch die Gemeinde entsorgt. Die Möglichkeit zur Sperrmüllabfuhr besteht in der Regel einmal jährlich und wird rechtzeitig vorher bekannt gegeben.

- (2) Sperrmüll darf von den Besitzern auch selbst zum Abfallwirtschaftsbetrieb in Weißenhorn gebracht werden. Die Gemeinde gibt auf Anfrage eine Liste der hierfür im Bedarfsfall zur Verfügung stehenden Abfuhrunternehmen bekannt.
- (3) Sperrmüll, der aufgrund seiner Größe oder seines Gewichts nicht verladen werden kann, ist vom Besitzer entsprechend zu zerkleinern oder aber selbst zum Abfallwirtschaftsbetrieb zu verbringen.
- (4) Für die Abholung von Sperrmüllabfuhr gelten die §§ 8 und 11 Abs. 3 entsprechend.

§ 14 Getrenntes Einsammeln und Anliefern von wiederverwertbaren Abfällen

- (1) Nachfolgende Abfälle sind von der Abfuhr von Hausmüll, hausmüllähnlichem Gewerbeabfall und Sperrmüll ausgeschlossen und nur in haushaltsüblichen Mengen zu getrennten Sammlungen der Gemeinde oder den von ihr beauftragten Dritten bereitzustellen oder getrennt den allgemein zur Verfügung stehenden Einrichtungen und Annahmestellen zuzuführen:
 - a) Grün- und Bioabfälle, die aufgrund ihrer Beschaffenheit oder Menge nicht eigenkompostiert werden, sind auf dem Wertstoffhof getrennt anzuliefern.
 - b) Alteisen (Schrott) mit Ausnahme von Elektronikschrott (Groß-, Bildschirm-, Kühl- und Nachtspeichergeräte) ist bei der jährlichen Sammlung durch Vereine bereitzustellen oder dem Wertstoffhof zuzuführen.
 - c) Altglas ist den aufgestellten Sammelcontainern im Gemeindegebiet oder dem Wertstoffhof zuzuführen.
 - d) Altpapier ist entweder bei den regelmäßigen Sammlungen durch Vereine bereitzustellen oder den aufgestellten Sammelcontainern im Gemeindegebiet oder dem Wertstoffhof zuzuführen.
 - e) Elektro- und Elektronikgeräte können dem Wertstoffhof zugeführt werden. Photovoltaikgeräte und Nachtspeicherheizgeräte sind davon ausgenommen. Diese sind den vom Abfallwirtschaftsbetrieb des Landkreises Neu-Ulm benannten Sammelstellen zuzuführen.
 - f) Bauschutt und Erdaushub sind, soweit technisch und wirtschaftlich zumutbar, zu verwerten. Andernfalls sind sie der durch den Landkreis zugewiesenen Einrichtung zuzuführen. Am Wertstoffhof wird unbelasteter Bauschutt der Deponieklasse I (DK I) in kleinen Mengen bis max. ½ m³ angenommen. Gipsplatten und Baustellenabfälle (Heraklith, Glaswolle, Ytongsteine, etc.) werden nicht angenommen.
 - g) Altholz, Altkleider, Akkus, Batterien, CD's, DVD's, Blu-Ray-Discs, Energiesparlampen, LED's, Fritierfett, Kabel, Kartonagen, Leuchtstoffröhren, Tintenpatronen, Tonerkartuschen können in kleinen Mengen auf dem Wertstoffhof abgegeben werden.

Im Einzelnen kann die Gemeinde weitere Abfälle zur Annahme bestimmen oder die genannte oder weitere Abfälle näher konkretisieren.

- (2) Leichtverpackungen gemäß Verpackungsverordnung (Verpackung aus Verbunden, Kunststoffen oder Metall) sind dem Gelben Sack, dem Erfassungssystem der Dualen Systeme zuzuführen.
- (3) Gifte, Chemikalien, Nassbatterien (Akkumulatoren) und sonstige Problemabfälle sind, soweit sie in Haushalten oder haushaltsüblichen Kleinmengen in Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben anfallen, dem Landkreis Neu-Ulm an Sammelstellen zu übergeben. Die Problemmüllsammelungen werden zweimal jährlich vom Landkreis Neu-Ulm durchgeführt und entsprechend rechtzeitig vorher bekannt gegeben.
- (4) Die Benutzung der Sammeleinrichtungen der Gemeinde ist ausschließlich den Nutzungsberechtigten nach § 5 Abs. 2 und deren Beauftragten gestattet. Anlieferer haben sich auf Verlangen auszuweisen. Geschieht dies nicht, kann vom verantwortlichen Personal die Anlieferung untersagt werden.

3. Abschnitt – Schlussbestimmungen

§ 15 Schadensersatz

Die Benutzer der Müllbehältnisse, der Sammelstellen und des Wertstoffhofes haben für Schäden, die durch die Nichtbeachtung dieser Satzung erwachsen, Ersatz zu leisten. In solchen Fällen haben die Benutzer die Gemeinde auch von allen gegen sie gerichteten Ansprüchen Dritter freizustellen.

§ 16 Bekanntmachungen

Die in dieser Satzung vorgesehenen Bekanntmachungen erfolgen im Mitteilungsblatt der Gemeinde Roggenburg oder durch Anschlag an den Gemeindetafeln.

§ 17 Gebühren

Die Gemeinde erhebt für die Abfallentsorgung nach dieser Satzung und die Benutzung der von ihr betriebenen Abfallentsorgungsanlagen Gebühren nach Maßgabe einer gesonderten Gebührensatzung.

§ 18 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Nach Art. 7 Abs. 1 Bayer. Abfallwirtschaftsgesetz in Verbindung mit Art. 24 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 2 der Gemeindeordnung handelt ordnungswidrig, wer
 - a) gegen die Entsorgungsverbote des § 4 dieser Satzung verstößt;
 - b) den Vorschriften über den Anschluss- und Überlassungszwang nach § 6 dieser Satzung zuwiderhandelt;
 - c) den Mitteilungs- und Auskunftspflichten nach § 7 dieser Satzung nicht, nicht rechtzeitig, nicht vollständig oder mit unrichtigen Angaben nachkommt;

- d) die Vorschriften über die Bereitstellung von Abfällen in zugelassenen Abfallbehältnissen und über die Meldung zur Feststellung der benötigten Abfallbehältnisse gemäss § 10 Abs. 1 und 2 dieser Satzung missachtet;
 - e) gegen die Vorschriften über die Beschaffenheit, Bereitstellung, Benutzung und Aufstellung von Abfallbehältnissen nach § 11 oder § 13 dieser Satzung verstößt;
 - f) den Trennungs- und / oder Zuführungspflichten gemäß § 14 dieser Satzung nicht nachkommt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von 10,00 € bis 1.000,00 € belegt werden. Andere Straf- und Bußgeldvorschriften, insbesondere § 326 StGB und § 69 KrWG und Art. 33 BayAbfG, bleiben unberührt.

§ 19 Anordnungen für den Einzelfall und Zwangsmittel

- (1) Die Gemeinde kann zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen Anordnungen für den Einzelfall erlassen.
- (2) Für die Erzwingung der in dieser Satzung vorgeschriebenen Handlungen, Duldungen und Unterlassungen gelten die Vorschriften des Bayer. Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes.

§ 20 Inkrafttreten

Hinweis:

Die ursprüngliche Fassung ist zum 01.01.2018 in Kraft getreten.

Die obige Fassung beinhaltet den Stand der 1. Änderungssatzung, die der Gemeinderat am 11.02.2020 beschlossen hat.

Im Zweifelsfall gilt ausschließlich das jeweilige Original!